

Regierungsratsbeschluss

vom 22. August 2023

Nr. 2023/1276

KR.Nr. A 0087/2023 (VWD)

Auftrag Rémy Wyssmann (SVP, Kriegstetten): Ausgleichskasse Kanton Solothurn: Führung durch Fristen ermöglichen Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Das kantonale Sozialgesetz (BGS 831.1) sei derart zu ergänzen, dass neu verbindliche Erledigungsfristen wie folgt eingefügt werden:

1. 30 Tage seit Einreichung der vollständigen Unterlagen für die abschliessende Behandlung von Honorar-, Arzt-, Therapie- und anderen Rechnungen.
2. 3 Monate seit Einreichung der vollständigen Unterlagen für den Abschluss sämtlicher Abklärungs-, Feststellungs- und Leistungsverfahren mittels Verfügung oder formloser Mitteilung, soweit seitens der Ausgleichskasse keine Beweismassnahmen (Gutachten, Partei- oder Zeugenbefragung, Augenschein) getroffen wurden oder soweit von der versicherten Person keine Fristerstreckung oder Sistierung beantragt wurde.
3. 3 Monate seit Einreichung der Einsprache für deren abschliessende Behandlung, soweit seitens der Ausgleichskasse keine Beweismassnahmen (Edition von Urkunden, Gutachten, Partei- oder Zeugenbefragung, Augenschein etc.) getroffen werden oder soweit von der versicherten Person keine Fristerstreckung oder Sistierung beantragt wurde.

Dergestalt nicht eingehaltene Fristen sind umgehend auf der Homepage der Ausgleichskasse anonymisiert und kostenneutral zu publizieren. Liegt eine Verantwortlichkeit nach Art. 78 Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vor, ist in jedem Fall Regress auf den Verwaltungsrat zu nehmen. Dessen Verschulden wird vermutet.

2. Begründung

Es hat sich leider nichts spürbar und messbar gebessert: Destinatäre erhalten ihre Leistungen weiterhin nicht zeitgerecht. AHV-Bezüger und -Bezügerinnen und IV-Rentner und -Rentnerinnen warten monatelang auf Ergänzungsleistungen (EL). Arzt- und Therapierechnungen werden nicht rechtzeitig bezahlt. Inkassobüros müssen gebeten werden, einen Mahnstopp zu verfügen. Kinder müssen die Pflegeheimkosten ihrer Eltern bevorschussen oder die Gemeinden müssen mit Steuergeldern überbrücken. Seitens des Verwaltungsrates der Ausgleichskasse wird eine verbindliche Führung vermisst. Mit Fristen wird geführt: Das wissen alle Bürger und Bürgerinnen, müssen sie doch ihre Einsprachen innert der gesetzlichen Frist von 30 Tagen einreichen und innert dieser Frist auch ihre Rechnungen bezahlen, andernfalls ihre Ansprüche als verwirkt gelten oder das Inkassoverfahren seinen Gang nimmt. Spiegelbildlich fehlen nur noch die entsprechenden Erledigungsfristen für die Behörden. Die Einhaltung von Fristen ist messbar und dokumentierbar. Erst durch die Publikation der nicht eingehaltenen Fristen wird das Verwaltungshandeln

transparent und überprüfbar. Nicht eingehaltene Fristen sind immer auf ein Organisationsversagen zurückzuführen. Entsprechend rechtfertigt sich auch ein zwingender Regress auf den Verwaltungsrat im Falle des Vorliegens einer Verantwortlichkeit.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Die Pendenzensituation bei den Ergänzungsleistungen (EL) hat sich entgegen der Schilderungen in der Begründung dieses Auftrags normalisiert. Die gesetzliche Frist von 90 Tagen für die Bearbeitung von Neuanmeldungen wird wieder eingehalten. Dies wird von der Revisionsstelle im Rahmen der Hauptrevision 2022 auch so bestätigt. Aufgrund der erhöhten Pendenzenlage hat das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) als Aufsichtsbehörde für die Durchführung der EL die AKSO am 30.08.2022 und am 10.02.2023 mit einer Delegation besucht und sich jeweils vor Ort über den Stand der Pendenzen informieren lassen. Das BSV hat im Anschluss an den Besuch vom August 2022 festgehalten, dass einerseits die geschilderten Gründe für den Anstieg der Pendenzen nachvollziehbar seien und dass andererseits die getroffenen Massnahmen für den Abbau der Pendenzen zweckmässig scheinen, aber dass es noch ein wenig Zeit brauche, bis die getroffenen Massnahmen ihre volle Wirkung entfalten können. Beim Besuch vom 01.02.2023 hat das BSV Stichproben vorgenommen. Der Eindruck von Ende August wurde bestätigt. Die AKSO erstattet dem BSV weiterhin Bericht bezüglich des Pendenzenstandes bei den Anmeldungen, Revisionen, Einsprachen und der Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten. Die Rückmeldung des BSV lautete dahingehend, dass die Verzögerungen bei der Verarbeitung der Fälle aufgrund der ausstehenden Unterlagen im Rahmen der Stichproben bei den meisten Fällen gerechtfertigt seien. In Einzelfällen bestand der Eindruck, dass zu hartnäckig nachgeforscht werde und Anträge im Falle von mangelnder Mitwirkung nach Ablauf des Mahnverfahrens auch abgewiesen werden könnten. Damit würde sich die Pendenzenstatistik der AKSO auch verbessern. Die AKSO hat diese Möglichkeit bisher zu Gunsten der Versicherten nur zurückhaltend angewendet. Neben der Revisionsstelle und dem BSV haben auch einzelne Partner (Pro Senectute; Pro Infirmis; GSA, Gemeinschaft Solothurner Alters- und Pflegeheime) in persönlichen Gesprächen oder per E-Mailverkehr der AKSO zurückgemeldet, dass sich die Lage mit den Pendenzen in der EL wieder normalisiert hat. Auch im Bereich der Einsprachen hat die AKSO ihre Aufgaben gemacht, so dass Einsprachen aktuell innerhalb von rund 2 Monaten (seit dem Eingang) bearbeitet und entschieden werden.

Diese Entwicklung und der aktuelle Stand bei den Pendenzen in der EL zeigen, dass der Verwaltungsrat der AKSO seine Verantwortung wahrnimmt und auch in der Lage und gewillt ist, geeignete Massnahmen zu beschliessen, damit die gesetzlichen Vorgaben erfüllt werden.

Aus dem vorliegenden Auftrag ist nicht eindeutig ersichtlich, ob sich die geforderten Ergänzungen im Sozialgesetz lediglich auf die Ergänzungsleistungen beziehen sollen oder ob sämtliche Aufgabengebiete der AKSO davon betroffen sein sollen. Aus diesem Grund ist an dieser Stelle zu erwähnen, dass die Durchführung der Ergänzungsleistungen zwar ein wichtiges, aber bei weitem nicht das grösste Aufgabengebiet der AKSO ist. In all den anderen Bereichen hat die AKSO nie Probleme mit erhöhten Pendenzen gehabt. Auch die zusätzlichen Aufgaben, die der AKSO im Rahmen der Durchführung der Corona-Erwerbsersatzentschädigungen übertragen wurden, hat diese ohne Probleme und zeitnah erledigt. Diese Tatsache bestätigt das Bild, dass die Organisation der AKSO funktioniert und die Entscheidungen des Verwaltungsrats in diesem Zusammenhang jeweils richtig und geeignet sind.

Bei der Verfahrensdauer und entsprechenden Erledigungsfristen handelt es sich um verfahrensrechtliche Regelungen, welche formelles Recht darstellen.

Mit dem Erlass des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) hat der Bund für das Verwaltungsverfahren (inkl. Einspracheverfahren) - im Sinne einer Vereinheitlichung - eine abschliessende Regelung getroffen (Art. 34 – Art. 55 ATSG), so dass der

kantonale Gesetzgeber nicht mehr legiferieren kann, beziehungsweise bestehendes kantonales Recht derogiert wird (Kieser Ueli, Kommentar zum Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ATSG, 4., vollständig revidierte Auflage, 2020, Art. 1 Rz 6).

Mit dem Inkrafttreten der EL-Reform per 01.01.2021 wurden erstmals verbindliche Fristen für die Bearbeitung von Anmeldungen in die Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) aufgenommen. In Art. 21 Abs. 1 ELV heisst es konkret, dass nach einer Anmeldung für eine jährliche Ergänzungsleistung grundsätzlich innerhalb von 90 Tagen über Anspruch und Höhe der Leistung zu verfügen ist. Diese Regelung wurde in der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL) unter den Randziffern (Rz) 4160.01 und 4160.02 noch weiter ausgeführt. Neben der bereits in der ELV enthaltenen Regelung (Rz 4160.01) wird in Rz 4160.02 noch ergänzt, dass diese Frist (von 90 Tagen) für Fälle gilt, in denen die versicherte Person ihrer Mitwirkungspflicht vollumfänglich nachkommt, d.h. wenn sie:

- alle von ihr verlangten Unterlagen umgehend eingereicht hat; oder
- das ihr Zumutbare getan hat, um die verlangten Unterlagen zu erhalten.

Mit Art. 21 ELV wurde somit auf Bundesebene im Bereich Neuanmeldungen EL eine Bearbeitungsdauer festgesetzt. Weitergehenden Regelungsbedarf, insbesondere flächendeckend für den gesamten Bereich des Sozialversicherungsrechts, scheint aus Sicht des Bundes in Bezug auf die Verfahrensdauer nicht notwendig zu sein, andernfalls hätte der Bund eine entsprechende Regelung ins ATSG aufgenommen. Es gelten folglich (wie in sämtlichen Verfahren in den Bereichen Zivil-, Straf- und öffentliches Recht) die von der Rechtsprechung im Zusammenhang mit ungerechtfertigten Verfahrensverzögerungen entwickelten Grundsätze. Für kantonales Recht besteht folglich kein Raum, da die bundesrechtliche Regelung abschliessend ist (Kieser Ueli, a.a.O., Art. 1 Rz 14 und Art. 52 Rz 63).

Die Ausgleichskasse steht unter fachlicher Aufsicht des Bundes und erfüllt ihre Aufgaben gestützt auf die Bundesgesetzgebung und die Weisungen der Bundesorgane (vgl. § 30 des Sozialgesetzes des Kantons Solothurn im Bereich der Ergänzungsleistungen, Art. 28 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [ELG] i. V. m. Art. 55 ELV).

Insgesamt ist festzuhalten, dass die unter den Ziffern 1, 2 und 3 des Auftragstextes geforderten kantonalen Erledigungsfristen auf Stufe der kantonalen Gesetzgebung nicht festgesetzt werden können, da dem Kanton in diesem Bereich keine Gesetzgebungskompetenzen zukommen.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen erübrigen sich weitere Ausführungen zu der geforderten Publikation von Fällen auf der Homepage und zum Regress auf den Verwaltungsrat.

4

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Sozial- und Gesundheitskommission

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 6040)
Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO)
Aktuariat SOGEKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat